

BVGer D-5848/2023 vom 22. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5848_2023_d20230922

FR: TAF D-5848/2023 du 22 septembre 2023

IT: TAF D-5848/2023 del 22 settembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 22. September 2023

Erwägungen

E. 14

November 2023 E. 8.1 m.w.H.), dass diese Regelvermutung im Einzelfall aufgrund konkreter und substan- zierter Hinweise umgestossen werden kann (a.a.O.), dass es sich bei den Befürchtungen des Beschwerdeführers, kriminelle Clans könnten ihm nach dem Leben trachten, da er in den Medien verun- glimpft worden sei, offensichtlich um reine Vermutungen handelt, gestand er auf Nachfrage doch ein, nie bedroht worden zu sein und auch ansonsten «eigentlich keine Probleme mit diesen Gruppen» zu haben (vgl. A23/2 F84 ff.), dass sich in diesem Zusammenhang in den Akten denn auch keine Hin- weise darauf finden, der Beschwerdeführer habe die albanischen Behör- den je um Schutz ersucht, respektive ihm sei dieser verweigert worden oder die Behörden hätten keine effektive Handlungsfähigkeit besessen, dass sein diesbezüglicher Erklärungsversuch, nach der öffentlichen Diffa- mierung seiner Person habe er das Vertrauen in die Behörden verloren, nachgeschoben erscheint und somit nicht überzeugt, dass – auch unter Berücksichtigung der angeführten Berichte – der Be- schwerde nichts zu entnehmen ist, was geeignet wäre, die Vermutung, dass es sich bei Albanien um einen verfolgungssicheren Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 AsylG handelt, umzustossen, dass sich der Beschwerdeführer bei allfälligen zukünftigen Problemen mit Drittpersonen an die albanischen Behörden wenden kann,

D-5848/2023 Seite 7 dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen sowie die Regelvermutung umzustossen, dass im vorliegenden Einzelfall die Schutzwillingkeit der heimatlichen Behörden ge- währleistet sei, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwer- deführer weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernis- sen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweis- standard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Weg- weisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE

2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender nach Albanien – ein «Safe Country» im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG – grundsätzlich als zumutbar gilt (Art. 83 Abs. 5 AIG) und in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Albanien ausgegangen wird (vgl. statt vieler Urteile D-6090/2023 vom 14. November 2023 E. 10.4.2), wobei auch diese Regelvermutung gegebenenfalls mit substantiierten Gegenargumenten umgestossen werden kann,

D-5848/2023 Seite 8 dass der gemäss Aktenlage junge, gesunde und gut ausgebildete Beschwerdeführer über reichlich Berufserfahrung sowie ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine von seinem Vater bewohnte Immobilie im Heimatstaat verfügt (vgl. A9/14 F39 f. und A23/2 F5), dass der Beschwerdeführer die Regelvermutung der grundsätzlichen Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Albanien nicht umzustossen vermag, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5848/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.